

keinerlei Privilegien beanspruchen. Jedoch garantieren die demokratischen Gerichte den Schutz ihrer Persönlichkeit und ihres Eigentums.

Für die Entscheidung der Frage, ob der Täter Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder Ausländer ist, kommt ausschließlich der Zeitpunkt der Tatbegehung in Betracht.

Die besondere, durch die widernatürliche Spaltung unseres Vaterlandes entstandene Situation in Deutschland rechtfertigt nicht, das Territorium bzw. die Bürger der Bundesrepublik als Ausland bzw. als Ausländer zu bezeichnen. Deshalb kann § 4 StGB lediglich sinngemäß Anwendung finden.<sup>7</sup>

d) Das Territorialitätsprinzip erfährt jedoch eine Einschränkung. *Nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik können die sogenannten Exterritorialen nicht bestraft werden* (in der neueren völkerrechtlichen Literatur wird die Exterritorialität zutreffender als „diplomatische Immunität“ bezeichnet). Zu dem Personenkreis, dem das Recht der Exterritorialität zusteht, gehören nach § 62 GVG die Leiter und Mitglieder der bei der Deutschen Demokratischen Republik beglaubigten diplomatischen Vertretungen und ihre den Hausstand teilenden Familienmitglieder. Weiterhin gehören zu diesem Kreis Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag der Rechtsprechung der deutschen Gerichte nicht unterstehen. Hierunter fallen die ausländischen Staatsoberhäupter und Mitglieder ausländischer Regierungsdelegationen im Falle eines offiziellen Besuches. Weiterhin wird die Immunität auf Truppeneinheiten, Besatzungen von Kriegsschiffen und staatlichen Handelsschiffen auswärtiger Staaten ausgedehnt. Bei Verletzung unserer Gesetze durch Personen dieses Personenkreises wird über diese Frage auf diplomatischem Wege entschieden.

Gesetzesverletzungen, die von Personen begangen werden, welche das Recht der Exterritorialität genießen, behalten jedoch ihren gesellschaftsgefährlichen Charakter. Daher sind Notwehr gegen derartige Handlungen und strafbare Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an diesen Verbrechen durch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und durch Ausländer in unserem Staatsgebiet möglich.

<sup>7</sup> vgl. hierzu unten, Abschn. 2 a.